Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2403

22. 09. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/1234 Nr. 1.2 –

MwSt – geänderter Richtlinienvorschlag betr. Personenbeförderung – KOM-Nr. (94) 378 endg. –

»Ratdok. Nr. 9116/94 vom 20. 09. 94«

A. Problem

Der geänderte Richtlinienvorschlag sieht keine wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags vor. Nach wie vor stellt er eine gleichmäßige Besteuerung aller Verkehrsträger hinsichtlich der in der Gemeinschaft zurückgelegten Strecke nicht sicher.

B. Lösung

Bestätigung der Beschlußempfehlung des Ausschusses vom 27. Oktober 1993 (Drucksache 12/6039), die darauf abzielt, die Bundesregierung aufzufordern, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag bei der EU für eine praktikable und wettbewerbsneutrale, für alle Verkehrsträger gleiche Umsatzbesteuerung der Personenbeförderungsleistungen einzusetzen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen über den geänderten Richtlinienvorschlag (Anlage) bei der EU für eine praktikable und wettbewerbsneutrale, für alle Verkehrsträger gleiche Umsatzbesteuerung der Personenbeförderungsleistungen einzusetzen.

Bonn, den 28. Juni 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Reiner Krziskewitz**	**Detlev von Larcher**
Vorsitzender	Berichterstatter	

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 14. September 1994 (20.09)
(OR. f)

9116/94

RESTREINT

FISC 80

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Kommissionsmitglied Herrn K. VAN MIERT

vom 7. September 1994

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Union

Betr.: MWSt
- Geänderter Vorschlag betreffend Personenbeförderung

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Sie darüber unterrichten, daß die Kommission im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung beschlossen hat, ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung, mit dem sie den Rat am 5. November 1992 befaßt hat [Dok. KOM(92) 416 endg.], zu ändern.

Diese Änderungen, bei denen mehrere vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Abänderungen übernommen wurden, erhalten Sie in der Anlage.

(Schlußformel)

gez. Karel VAN MIERT

Anl.: Dok. KOM(94) 378 endg.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 378 endg.

Brüssel, den 07.09.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. EINFÜHRUNG

Die Kommission hat dem Rat am 30. September 1992 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung[1] vorgelegt.

Das Verfahren zur Konsultation des Europäischen Parlaments wurde mit der Stellungnahme vom 21. Januar 1993 abgeschlossen, mit der das Parlament den Vorschlag vorbehaltlich einiger Änderungen billigte. Drei dieser Änderungen wurden von der Kommission übernommen. Eine weitere Änderung, mit der der Grundsatz der Besteuerung im Ausgangsmitgliedstaat ab 1. Januar 1997 auf alle Beförderungsarten ausgedehnt werden sollte, wurde abgelehnt, um künftigen Maßnahmen der Kommission hinsichtlich der Besteuerung der Personenbeförderung im endgültigen Mehrwertsteuer-System nicht vorzugreifen.

Dieser Vorschlag trägt auch anderen Anmerkungen Rechnung, die im Verlauf der Parlamentsdebatte geäußert, aber nicht als förmliche Änderungsanträge eingebracht wurden (siehe Ad Artikel 1 Absätze 4 bis 7).

---

[1] KOM(92) 416 endg.

II. DIE BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

AD ARTIKEL 1

Absätze 1 bis 3

Diese Änderungen entsprechen den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen.

Absatz 4

Mit diesem Absatz soll der Begriff der Durchreise erweitert werden, damit nicht anhand der bei einer Rundreise unterwegs eingelegten Aufenthalte weitere Ausgangsorte bestimmt werden. Der Wortlaut des ursprünglichen Vorschlags, wonach Aufenthalte des Beförderungsmittels von mehr als 24 Stunden nicht als Zwischenaufenthalt galten, erwies sich als unzureichend und in der Anwendung als zu schwierig.

Absatz 5

Der Grundsatz der Besteuerung im Ausgangsmitgliedstaat hat zur Folge, daß in einem Drittland beginnende Beförderungen selbst dann außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt liegen und damit nicht besteuert werden, wenn der Ankunftsort in einem Mitgliedstaat liegt. Die Anwendung dieser Regel könnte in Einzelfällen unannehmbare Auswirkungen haben, z.B. dann, wenn sich eine Person die Nichtbesteuerung dergestalt zunutze macht, daß sie eine Reise nach einem Zielort innerhalb der Gemeinschaft von dem am nächsten gelegenen Drittland aus antritt. Dies ist vor allem im Kraftverkehr möglich.

Vom Territorialitätsprinzip wurde daher insofern abgewichen, als nunmehr der erste von dem Verkehrsmittel angefahrene Ort innerhalb der Gemeinschaft als Ausgangsort gilt, wenn der eigentliche Ort des Reisebeginns in dem betreffenden Drittland weniger als 30 Kilometer von der Grenze der Gemeinschaft entfernt ist.

Absatz 6

Die Bemessungsgrundlage wird natürlich nach den allgemeinen Regeln festgelegt und umfaßt dementsprechend grundsätzlich alle Elemente, die den Gegenwert der erbrachten Dienstleistung bilden. In manchen Fällen kann der Gegenwert jedoch nicht genau bestimmt werden. Die bereits in dem ursprünglichen Vorschlag enthaltene Bestimmung unter Buchstabe a und die Ergänzung unter Buchstabe b gestatten den Mitgliedstaaten, die Bemessungsgrundlage anhand flexibler und praxisorientierter Kriterien festzulegen, wenn die allgemeinen Regeln nicht angewandt werden können.

Absatz 7
Mit dieser neuen Bestimmung soll vermieden werden, daß ein Reisender mit eigentlichem Zielort innerhalb der Gemeinschaft zwecks Vermeidung der Steuer einen Beförderungsausweis verwendet, auf dem als Zielort ein außerhalb der Gemeinschaft, aber in Grenznähe gelegener Ort angegeben ist.

Absatz 8

Diese Änderungen entsprechen den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung

---

Artikel 1

Die Kommission ändert ihren Vorschlag wie folgt:

1. Nach Erwägung 7 wird Erwägung 7a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

   "Die Beseitigung der Steuergrenzen könnte durch die Harmonisierung der Besteuerung der Personenbeförderung erleichtert werden."

2. In Erwägung 8 werden nach dem Wort "Wettbewerbssituation" folgende Worte eingefügt:

   "und etwaige Verzerrungen"

3. In Erwägung 8 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

   "Daher muß die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, der gegebenenfalls die Möglichkeit einer Harmonisierung auf der Basis eines ermäßigten Steuersatzes oder einer Befreiung mit Vorsteuererstattung für sämtliche Arten der Personenbeförderung untersuchen wird."

4. In Artikel 1 Ziffer 1 erhält Buchstabe f Unterabsatz 4 folgenden Wortlaut:

   "Als Zwischenaufenthalt bei der Durchreise im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder technische Zwischenaufenthalt und jeder Aufenthalt, der auf die Zeit begrenzt ist, die ein Reisender benötigt, um die nächstmögliche Anschlußverbindung zu erreichen, sowie bei Rundreisen jeder Zwischenaufenthalt, während dessen das Beförderungsmittel dem Reisenden weiter zur Verfügung steht, sofern der Reisende bei der Fortsetzung seiner Reise die Dienstleistungen desselben Leistungserbringers in Anspruch nimmt."

5. In Artikel 1 Ziffer 1 wird unter Buchstabe f Unterabsatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

   "Abweichend von Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 gilt als Ausgangsort bei Beförderungen, die außerhalb der Gemeinschaft an einem weniger als 30 Kilometer von der Grenze mit der Gemeinschaft gelegenen Ort beginnen und deren Zielort innerhalb der Gemeinschaft liegt, der erste von dem Beförderungsmittel in der Gemeinschaft angefahrene Ort."

6. In Artikel 1 Ziffer 2 erhält Absatz 4 folgenden Wortlaut:

   "4. Unbeschadet der Vorschriften unter Teil A wenden die Mitgliedstaaten folgende Bestimmungen an:

   a) Erbringt ein Leistungserbringer entsprechend Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f dritter Unterabsatz mehrere aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen für einen Gesamtpreis, wird die Steuerbemessungsgrundlage auf der Grundlage einer pauschalen Aufschlüsselung des Preises festgelegt.

   b) In dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f fünfter Unterabsatz bezeichneten Fall wird die Steuerbemessungsgrundlage entweder auf der Grundlage einer pauschalen Aufschlüsselung des Preises festgelegt oder aber auf der Grundlage des üblichen Wertes des innerhalb der Gemeinschaft bewirkten Teils der Leistung. Als üblicher Wert gilt der Betrag, den der Reisende für diese Dienstleistung unter den Bedingungen eines uneingeschränkten Wettbewerbs zu dem betreffenden Zeitpunkt in dem Land, in dem die Beförderungsleistung erbracht wird, einem unabhängigen Leistungserbringer zahlen müßte.

   Die Mitgliedstaaten legen vorbehaltlich der Konsultation gemäß Artikel 29 die Kriterien für die pauschale Aufschlüsselung des Preises fest. Dabei können insbesondere Kriterien wie die zurückgelegte Strecke oder die Dauer des Aufenthaltes in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden."

7. In Artikel 1 Ziffer 3 wird unter Nummer 16 wird ein Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

   "Diese Befreiung gilt nur, wenn dieser Ort mehr als 30 Kilometer von der Gemeinschaftsgrenze entfernt ist."

8. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   – Die Daten "31. Dezember 1995" und "31. Dezember 1994" werden durch die Daten "31. Dezember 1996" und "31. Dezember 1995" ersetzt.

– Hinter den Worten "Grundlage eins" werden die Worte "ihm und dem Europäischen Parlament" eingefügt.

– Nach dem Wort "Wettbewerbsverzerrung" werden die Worte "zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher Besteuerungsniveaus und" eingefügt.

– Nach den Worten "auf Vorschlag der Kommission" werden die Worte "und nach Konsultation des Europäischen Parlaments" eingefügt.

9. Artikel 3 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Die Mitgliedstaaten passen ihre gegenwärtige Mehrwertsteuerregelung den Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Sie erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit ihre dergestalt angepaßte Regelung am 1. Januar 1995 in Kraft tritt.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Vorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen, in Kenntnis.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

4. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme."

ISSN 0254-1467

KOM(94) 378 endg.

DOKUMENTE

DE **09 07 02**

Katalognummer : CB-CO-94-399-DE-C

ISBN 92-77-80493-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Reiner Krziskewitz und Detlev von Larcher

I. Verfahrensablauf

Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung wurde mit Drucksache 13/1234 Nr. 1.2 gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuß zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage am 28. Juni 1995 befaßt.

II. Inhalt des Richtlinienvorschlags

Der geänderte Richtlinienvorschlag, der auf der Stellungnahme des Europäischen Parlaments beruht, sieht keine wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags (vgl. Beschlußempfehlung des Ausschusses vom 27. Oktober 1993 – BT-Drucksache 12/6039) vor. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang:

- Bei Beförderungen, die außerhalb der Gemeinschaft beginnen und innerhalb der Gemeinschaft enden, wird die innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Strecke besteuert, wenn der Ausgangsort der Beförderung weniger als 30 km von der Gemeinschaftsgrenze entfernt ist.
- Personenbeförderungen, die im Gemeinschaftsgebiet beginnen und im Drittlandsgebiet enden, sollen nur steuerbefreit sein, wenn der Zielort im Drittland mehr als 30 km von der Gemeinschaftsgrenze entfernt ist.
- Der geänderte Richtlinienvorschlag enthält nähere Definitionen des Zwischenaufenthalts und eine Aufschlüsselung der Bemessungsgrundlage bei einem Gesamtpreis für mehrere aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen.
- Die Richtlinie sollte nunmehr zum 1. Januar 1995 in nationales Recht umgesetzt werden.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Vorschlag der Europäischen Kommission – auch nach den Änderungen aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments – nicht ausgereift sei. Er sehe eine komplizierte, für Unternehmen und Verwaltung schwer anwendbare Regelung vor und stelle eine gleichmäßige Besteuerung aller Verkehrsträger hinsichtlich der in der Gemeinschaft zurückgelegten Strecke nicht sicher. Die Bundesregierung setzt sich deshalb auf Gemeinschaftsebene für eine einfache und praktikable Regelung der Umsatzbesteuerung für Personenbeförderungen ein, die eine gleichmäßige Besteuerung aller Beförderungsleistungen innerhalb der EU sicherstelle und Wettbewerbsnachteile, insbesondere zu Lasten der deutschen Unternehmen, vermeide.

IV. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 12. Februar 1993 die Bundesregierung gebeten, der einseitigen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Busunternehmen entgegenzutreten und sich verstärkt für eine einheitliche Besteuerung von innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen einzusetzen (vgl. BR-Drucksache 86/92).

V. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich den von der Bundesregierung geäußerten Bedenken gegen den geänderten Richtlinienvorschlag in vollem Umfang angeschlossen. Er hält insofern an seiner schon bei der Beratung des ursprünglichen Richtlinienvorschlags vertretenen Auffassung fest (Drucksache 12/6039), als deren Konsequenz die Bundesregierung aufgefordert worden war, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag bei der EU für eine praktikable und wettbewerbsneutrale, für alle Verkehrsträger gleiche Umsatzbesteuerung der Personenbeförderungsleistungen einzusetzen.

Die Beschlußempfehlung wurde einstimmig verabschiedet.

Bonn, den 28. Juni 1995

Reiner Krziskewitz **Detlev von Larcher**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333